

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kirchardt vom 13. Oktober 2008

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 € bis 7.500 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3 € bis 150 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3 € bis 300 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3 € bis 750 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2 € bis 130 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1 € bis 10 € mindestens 2 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1 € bis 10 € mindestens 2 €
5.4	Wird eine Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
5.5	Bestätigung von Schulzeugnissen für Schüler und Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl incl. Kopie	0,50 € 2 Begl. sind frei
5.6	Übermittlung digitaler Daten	2 € bis 60 €
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2 € bis 70 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3 € bis 750 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Vergütung oder Entscheidung beantragt hat.	10 € bis 800 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 3 €
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt würden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angef. 1/4 Stunde 12 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angef. 1/4 Stunde 12 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1 € 0,25 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 0,25 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
	Verträge im Wert bis 50.000 €	10 €
	Verträge im Wert über 50.000 € zusätzlich je übersteigende 5.000 €	1 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO; § 53 Abs. 4 LBO und § 55 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruch- kosten zzgl. 25 € je anzuhörendes Angrenzer- grundstück
11.2	Beratung von Bauherren, Architekten, Ingenieuren je Bauvorhaben	je angef. 1/2 Stunde 25 € mindestens 100 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 der Bestattungsverordnung)	10 €
<b>13.</b>	<b>Entwässerung</b>	
	Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungs- anlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	<i>0,3 vom Tausend der Baukostensumme mindestens 25 € höchstens 250 €</i>
<b>14.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15 € bis 500 €
14.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	15 € bis 500 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15 € bis 500 €
<b>15.</b>	<b>Fischerei</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischerei- scheinen (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein (incl. Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Fischereiabgabe)	15 €
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (incl. Verwaltungsaufwand für die erstmalige Erhebung der Fischereiabgabe)	20 €
15.1.3	Jugendfischereischein	8 €
15.1.4	Verlängerung Jugendfischereischein	6 €
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebens- zeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	7 €
<b>16.</b>	<b>Fundsachen</b>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	Bei Sachen und Tieren bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes mind. 3 €
16.2	bei Sachen und Tieren über 500 € Wert	2% von 500 € und 1% des Mehrwerts
<b>17.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10 € - 25 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
17.2.1	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (Barzahlung)	5 €
17.2.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (auf Rechnung)	10 €
17.3.	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	40 € - 1000 €
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	50 €
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	40 € - 1000 €
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
17.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
17.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
17.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
17.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
<b>18.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10 €
<b>19.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
<b>20.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
	für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>21.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
<b>22.</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5 €
<b>23.</b>	<b>Melderecht</b>	
23.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
23.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG); mit Barzahlung	5 €
23.1.2	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) auf Rechnung	10 €
23.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal § 32 a Abs. 1,3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5 €
23.1.4	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG); mit Barzahlung	10 €
23.1.5	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) auf Rechnung	15 €
23.1.6	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	2 €
23.1.7	Gruppenauskunft nach Nr. 23.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 € bis 2.500 €
23.2	Datenübermittlungen	
23.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2 €
23.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 23.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 € bis 2.500 €
23.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
23.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	5 €
23.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5 €
23.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3 € bis 500 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>23.6</b>	<b>Gebührenfrei sind:</b>	
23.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
23.6.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
23.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
23.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
23.6.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>24.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
24.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
24.2	Sperrungen gemäß § 54 NatSchG	
24.2.1	Genehmigung von Sperrungen	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
24.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
<b>25.</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
<b>26.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20 €
<b>27.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
27.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €
27.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	je angef. 1/4 Std. 12,50 €